

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	<p>1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates</p> <p>sowie</p> <p>2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit</p>
KOM-Nr.:	COM-Nr. (2023) 240 und 241 final
BR-Drucksache:	<p>1. BR 187/23 und 2. BR 188/23</p>
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Finanzministerium
Zielsetzung:	Ziel der Vorschläge ist eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Gewährleistung ihrer multilateralen haushaltspolitischen Überwachung sowie die einheitliche Einhaltung der Haushaltsdisziplin gemäß dem AEUV.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Zu 1.</p> <p>Angesichts des Umfangs der Änderungen, die zur Umsetzung der Leitlinien der KOM vom 09.11.2022 für eine Reform des wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens der EU erforderlich sind, soll durch den Vorschlag der KOM die alte Verordnung 1466/97 (präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts) ersetzt werden. Im Mittelpunkt des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sollen die Schulden tragfähigkeit und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum stehen. Dabei soll zwischen den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verschuldung differenziert länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zugelassen werden. Der Vorschlag behandelt insbesondere folgende Hauptthemen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Nationaler mittelfristiger struktureller finanzpolitischer Plan • Länderspezifischer technischer Kurs • Nettoprimärausgaben als einziger operativer Indikator • Kontrollkonto • Rolle unabhängiger nationaler finanzpolitischer Institutionen • Allgemeine und länderspezifische Ausweisklausel • Makroökonomische Ungleichgewichte <p>Zu 2. Mit der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollen schwere Fehler in der Haushaltspolitik vermieden werden, die die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Wirtschafts- und Währungsunion gefährden könnten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, die nach einem prozentualen Schwellenwert für das Defizit (3% des BIP) und für den Schuldenstand (60% des BIP) definiert sind. Das Defizitverfahren, mit dem das Verbot übermäßiger Defizite umgesetzt wird, sieht eine Reihe von Schritten vor, darunter letztlich die Verhängung finanzieller Sanktionen.</p> <p>Beide Verordnungsvorschläge enthalten eine Überprüfungsklausel, wonach die KOM bis zum 31.12.2030 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung, Wirksamkeit und Fortschritte der Verordnungen zu veröffentlichen hat.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Beide Vorschläge der KOM stehen mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip im Einklang. Die Ziele der Vorschläge - die Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Gewährleistung ihrer multilateralen haushaltspolitischen Überwachung sowie die einheitliche Einhaltung der Haushaltsdisziplin gemäß dem AEUV - können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern sind nur auf Unionsebene zu verwirklichen.</p>

<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>Aus SH-Sicht sind sowohl die Weiterentwicklung der wirksamen Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung als auch eine Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit kritisch zu begleiten. Dabei müssen insbesondere die Rechte der Nationalstaaten und ihrer nationalen Parlamente sichergestellt werden.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>a) 07.07.2023</p>